Bundeskartellamt

Fallbericht **28.11.2014**

Freigabe des Erwerbs der Klinik Tettnang durch das Klinikum Friedrichshafen

Branche:	Krankenhäuser
Aktenzeichen:	B 3-187/14
Datum der Entscheidung:	12.11.2014

Das Bundeskartellamt hat den geplanten Erwerb der Klinik Tettnang durch das Klinikum Friedrichshafen in der ersten Phase freigegeben. Das Vorhaben war bereits Ende 2013 zum ersten Mal beim Bundeskartellamt angemeldet und im Hauptprüfverfahren intensiv untersucht worden. Im November 2014 wurde die Anmeldung zurückgenommen. Auf die erneute Anmeldung hin konnte das Bundeskartellamt auf die umfangreichen Ermittlungsergebnisse des vorangegangenen Verfahrens zurückgreifen und das Vorhaben daher kurzfristig freigeben. Trotz hoher addierter Marktanteile war nicht zu erwarten, dass die Beteiligten den Leistungsumfang bzw. die Qualität der Behandlungen nach dem Zusammenschluss einschränken.

Das städtische Klinikum Friedrichshafen betreibt in Friedrichshafen am Bodensee (Landkreis Bodenseekreis) ein Allgemeinkrankenhaus mit 370 Planbetten in 14 Fachabteilungen. Ihm gehört auch das Krankenhaus „14 Nothelfer“ im rund 25 km nördlich von Friedrichshafen gelegenen Weingarten (Landkreis Bodensee-Oberschwaben), das 2013 erworben wurde; es handelt sich um ein Allgemeinkrankenhaus mit 133 Betten und 5 Fachabteilungen. Die Klinik Tettnang ist ebenfalls ein Allgemeinkrankenhaus und liegt rund 11 Straßenkilometer nordöstlich von Friedrichshafen in Tettnang (Landkreis Bodenseekreis); sie verfügt über 140 Planbetten und 7 Fachabteilungen.

Die Ermittlungen ergaben, dass die Zusammenschlussbeteiligten als Wettbewerber auf dem nach ständiger Praxis räumlich abgegrenzten Markt für akutstationäre Krankenhausdienstleistungen Friedrichshafen tätig sind und das Vorhaben hier zu erheblichen Überschneidungen führt. Die Zusammenschlussbeteiligten erreichen rechnerisch einen hohen addierten Marktanteil bei großem Abstand zu den nachfolgenden Wettbewerbern. Gleichwohl war keine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs durch den Zusammenschluss zu erwarten.

Im Zuge der vertieften Prüfung wurden die wettbewerblichen Auswirkungen des Vorhabens in räumlicher und in sachlicher Hinsicht genauer untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass das

Marktgebiet Friedrichshafen kein Gebiet mit vollkommen homogenen Wettbewerbsverhältnissen darstellt, sondern Unterschiede im nordwestlichen, im zentralen und im östlichen Teil zu erkennen sind. Das Patientenverhalten bei der Krankenhauswahl weicht voneinander ab, so dass in jedem Teilgebiet jeweils andere Krankenhäuser als Wettbewerber für die Zusammenschlussbeteiligten von besonderer Bedeutung sind. Während im nordwestlichen und östlichen Teilgebiet mit dem Helios Spital Überlingen bzw. der Asklepios Klinik Lindau starke Wettbewerber als Ausweichalternative zu den Beteiligten für die Patienten zur Verfügung stehen, konnte dies im Kerngebiet nicht festgestellt werden. Hier ist ein deutlich größerer Zuwachs als im gesamten Marktgebiet zu erwarten. Um die hieraus folgenden wettbewerblichen Verhaltensspielräume der Beteiligten festzustellen, hat das Bundeskartellamt die wirtschaftliche Bedeutung des Kerngebietes für die Zusammenschlussbeteiligten detailliert untersucht.

Dabei ergaben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte, dass Anreize für die Beteiligten bestehen, nach dem Zusammenschluss ihren Leistungsumfang oder die Qualität zu Lasten der Patienten zurückzufahren. Ein jeweils bedeutender Anteil der Patienten beider Beteiligter stammt von außerhalb des Kerngebietes. Auf deren Behandlungen entfällt ein signifikanter Anteil des Gesamtumsatzes. Dies betrifft zum einen die zum Gesamtmarkt gehörenden Gebiete Nordwest und Ost aber auch die umliegenden Märkte, wie z.B. das nördlich angrenzende Marktgebiet Ravensburg. Hier sind mit dem Helios Spital Überlingen, den Oberschwabenkliniken und der Asklepios Klinik Lindau bedeutende Wettbewerber tätig, die in der Lage sind, im Falle von Leistungs- und Qualitätsverschlechterungen bei den Zusammenschlussbeteiligten zusätzliche Patienten aufzunehmen. Käme es nach dem Zusammenschluss an einem oder mehreren Standorten der Beteiligten zu einer Leistungs- bzw. Qualitätsverschlechterung, müssten die Beteiligten jeweils mit beträchtlichen Patientenabwanderungen in die benachbarten Krankenhäuser der Wettbewerber rechnen. Dies zöge einen erheblichen Umsatzverlust sowie einen Gewinnrückgang bei den Zusammenschlussbeteiligten nach sich und schützt auch die im Kerngebiet wohnenden Patienten vor einer zusammenschlussbedingten Verschlechterung des Angebots. Eine Verschlechterung des Leistungsumfangs oder der Qualität allein zulasten der im Kerngebiet wohnenden Patienten ist den Beteiligten nicht möglich, da sie Patienten nicht in Abhängigkeit von ihrem Wohnort unterschiedlich behandeln können. Eine Qualitätsverschlechterung würde sich auf alle Patienten aus allen Teilgebieten im Marktraum auswirken. Der Verhaltensspielraum der Beteiligte wird daher auch nach dem Zusammenschluss hinreichend vom Wettbewerb kontrolliert.

Außerdem unterscheidet sich die Breite des Leistungsangebots der Zusammenschlussbeteiligten deutlich voneinander. Das Klinikum Friedrichshafen erzielt einen wesentlichen Teil seines Umsatzes mit Patienten, die nicht in der Klinik Tettnang behandelt werden können. Anhand der

DRG-Klassifikation (Einteilung der Krankenhausfälle in diagnosebezogene Fallgruppen) wurde untersucht, auf welche Patienten sich das Zusammenschlussvorhaben tatsächlich auswirkt, und der sachliche Überschneidungsbereich zwischen dem Klinikum Friedrichshafen und der Klinik Tettnang ermittelt. Die Ermittlungen ergaben, dass nur etwa die Hälfte des vom Klinikum Friedrichshafen erzielten Umsatzes auf Patienten entfällt, die aus dem Kerngebiet stammten und Behandlungen aus dem Leistungsspektrum der Klinik Tettnang in Anspruch nahmen. Im Ergebnis war nicht zu erwarten, dass es zusammenschlussbedingt zu relevanten Leistungs- bzw. Qualitätsverschlechterungen kommen wird.